

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXI.)

die Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen oder Namens- auch Wappen-Verleihungen und dergleichen, sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens, und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

§. XIII.

(Ober sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen.)

Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weitem Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben, fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Canzley bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. I.

(Kayserliche Residenz.)

Wir sollen und wollen Unsere Königl. und künfftig Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich, Teutscher Nation,

es

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXII.)

Unsere Kayserliche Reichs-Fiscale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standes-Erhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

(Ober erdichteten Standeserhöhung.)

Welches dann auch zumal gegen diejenige statt haben, und ohne weitem Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unseren Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, oder bei der Reichskanzley bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. I.

(Kayserliche Residenz.)

Wir sollen und wollen Unsere Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der

Seiten

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XXIII.

§. I. Der regierende Kayser soll und will seine Königl. und Kayserliche Residenz, Anwesenung und Hofhaltung im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Seiten ein anders, allen Gliedern,

dern,

W. Capit. Joseph II.

(Art. XXIII.)

es erfordere dann der Zustand deren Zeiten ein anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten.

§. II.

(Schleunige Audienz und Expedition.)

Allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mit begriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. III.

(Sprachen, so am Kayserlichen Hof zu gebrauchen.)

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm Königlichem und künftigen Kayserlichen Hof keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Übung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letzten Falls in alle Wege an dem Reichs-Hof-Rath der teutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig.

§. IV.

R. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten.

§. 2.

(Audienz und Abfertigung.)

Allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten.

§. 3.

(Sprachen am kaiserlichen Hofe.)

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an Unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Übung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch sonderlich letztern Falls in alle Wege an Unserm Reichshofrath der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig.

Aa

Project der perpetuirlichen W. Capit.

bern, Ständen und Unterthanen, desselben zu Nutzen, Ehre und Gutem beständig haben und halten,

§. 2. allen des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen, sowohl ihren Botschaftern und Gesandten, die von der freyten Reichs-Ritterschaft mit begriffen, jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten,

§. 3. auch in Schriften und Handlungen des Reichs, an seinem Kayserlichen Hof, keine andere Zunge noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Übung wäre, und im Gebrauch stünde, jedoch in alle Wege an seinem Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig;

§. 4. Soll und will auch künftig bey Antrittung seiner Kayserlichen Regierung, seine Kayserliche und des Reichs Nemter am Hoff, und die er sonst in oder ausserhalb Teutschlands zu begeben und zu besetzen hat, als da seynd Protectio Germaniae, Gesandte

§. 4.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIII.)

§. IV.

(Besetzung der Hof-Ämter.)

Sollen und wollen auch inskünftig, bey Antretung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Ämter am Hof, und die Wir sonst in- und aufferhalb Teutschland zu vergeben, und zu besetzen haben, als da seynd: Protectio Germaniae, Gesandtschaften, Obrist-Hofmeister, Obrist-Cämmerer, Hof-Marschallen, Hatschier- und Leibgarde, Hauptleuthe und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonstigen guten tapferen Herkommen, besetzen und versehen.

§. V.

(Erhaltung deren Rechten.)

Auch obgemeldte Ämtere bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in so weit selbige vermög dieser Wahl-Capitulation, denen Reichs-Erb-Ämtern nicht vorbehalten seynd) auch Recht und Ge-

B. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

§. 4.

(Kaiserliche Hofämter.)

Sollen und wollen auch bei Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichs Ämter am Hof, und die Wir sonst in- und aufferhalb Teutschland zu vergeben, und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniae, Gesandtschaften, Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschier- und Leibgardehauptleute, und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn und von Adel, oder sonstigen guten tapferen Herkommens besetzen und versehen.

§. 5.

(Deren Rechte.)

Auch obgemeldte Ämter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit solche vermög dieser Wahl-Capitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit blei-

Project der perpetuirlichen B. Capit.

sandtschaften, Obrist-Hofmeisters, Obristen-Cämmerers, Hoff-Marschallen, Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs-Wesens kündig, und vom Römischen Kayser dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrern Theils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonstigen guten tapferen Herkommens besetzen und versehen,

§. 5. auch obgemeldte Ämter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten bleiben, und demselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

B. Capit. Joseph II.

(Art. XXIII.)

Berechtigkeiten bleiben, und denselben nichts entziehen lassen.

Articulus XXIV.

§. I.

(Besetzung des Reichs-Hof-Raths.)

Desgleichen sollen und wollen Wir den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehrlichen Leuthen beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayssen besetzen.

§. II.

(Qualitaeten der Reichs-Hof-Räthe.)

Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten geböhren und erzogen, darinnen nach Standes-Gebühr angeessen und begütert, derer Reichs-Sazungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis worinnen Rechteshandel vorkommen, oder auch juristischen Facultaeten erworbener Experienz.

§. III.

N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. XXIII.)

bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

Articulus XXIV.

§. I.

(Besetzung desselben.)

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath, mit Fürsten, Grafen, Herren von Adel und andern ehrlichen Leuten beiderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen.

§. 2.

(Eigenschaften der Kaiserlichen Reichshofräthe.)

Und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reiche teutscher Nation anderer Orte geböhren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angeessen und begütert, der Reichs-Sazungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dicasterien, worinn Rechteshandel vorkommen, oder auch Juristischen Fakultäten erworbener Experienz.

§. 2.

Project der perpetuirlichen B. Capit.

Articulus XXIV.

§. 1. Desgleichen soll und will Er seinen Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und andern ehelichen Leuthen beederseits Religionen, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayssen,

§. 2. und zwar nicht allein aus seinen Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrentheils aus denen, so im Reich Teutscher Nation, anderer Orten geböhren und erzogen, darinn nach Standes-Gebühr angeessen und begütert, der Reichs-Sazungen wohl erfahren, gutes Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und in gehöriger, und in Examine gleich in dem Cammer-Gericht, wohl bestandener Geschicklichkeit, auch guter Experienz,

§. 3. und niemand dann ihm und dem Reich, und sonst keinem Churfürsten, Fürsten oder Stand des Reichs, vielweniger ausländischer Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestellung oder Gnaden-Geld verband seynd.

§. 7.